



V e r o r d n u n g

Auf Grund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 19. Mai 1983 wird gemäß § 14 Abs. 2 des Campingplatzgesetzes, LGBL. Nr. 34/1982, verordnet:

I.

Aus den im § 14 Abs. 1 des zit. Gesetzes genannten Gründen wird die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb der genehmigten Campingplätze im gesamten Gemeindegebiet von Bürs untersagt.

II.

Ausgenommen von diesem Verbot sind: Zelte von Kindern, die auf dem Wohngrundstück der Eltern und Zelte und Wohnwagen, die von Besuchern auf dem Wohngrundstück ihres Gastgebers nur für vorübergehende Dauer und unentgeltlich aufgestellt werden.

III.

Wer diese Verordnung nicht beachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und hat nach den Bestimmungen des § 19 des Campingplatzgesetzes mit einer Bestrafung zu rechnen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel in Kraft.

Tag des Anschlages: 24. Mai 1983

Der Bürgermeister:

Anschlag Amtstafel  
24.5.83 bis 30.4.1983  
Gemeinde Bürs

*[Handwritten signature]*